

Abteilung Ratsangelegenheiten
1297/VIII

Gremium: Rat der Kreisstadt Siegburg

öffentlich

Sitzung am: 14.06.2022

12. Änderung der Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Stadtbetriebe Siegburg AöR

Sachverhalt:

Der Rat der Kreisstadt Siegburg hat in seiner Sitzung am 4.4.2022 beschlossen, dass die Unterlagen (Tagesordnung, Vorlagen, Niederschrift) für den Rat der Kreisstadt Siegburg und seine Ausschüsse ab sofort grundsätzlich digital zur Verfügung gestellt werden. In begründeten Fällen sind jedoch Ausnahmen von diesem Verfahren möglich. Die Sitzungsunterlagen werden dann weiterhin postalisch verschickt.

Zur Vereinheitlichung des Verfahrens regt die Verwaltung an, dass auch für die Sitzungen des Verwaltungsrates der Stadtbetriebe Siegburg AöR sowie seine Beiräte die Unterlagen (Tagesordnung, Vorlagen, Niederschrift) grundsätzlich digital zur Verfügung gestellt werden und nur in begründeten Fällen hiervon abgewichen wird.

Dies erfordert eine Änderung der Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Stadtbetriebe Siegburg AöR.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt folgende 12. Änderungssatzung:

12. Änderungssatzung vom --.--.----

der Satzung der Kreisstadt Siegburg
über die Stadtbetriebe Siegburg AöR
vom 6.12.2010

in ihrer Fassung der 11. Änderungssatzung vom 6.11.2020

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346), hat der Rat der Kreisstadt Siegburg in seiner Sitzung am 14.6.2022 beschlossen, die Satzung vom 6.12.2010 über die Stadtbetriebe Siegburg AöR in ihrer Fassung der 11. Änderungssatzung vom 6.11.2020 wie folgt zu ändern:

§ 1

§ 8 Absatz 1 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Die Einberufung des Verwaltungsrates erfolgt durch den Vorsitzenden durch Bereitstellung einer Einladung im Ratsportal für alle Verwaltungsratsmitglieder und Information per E-Mail in elektronischer Form. Auf Antrag kann in begründeten Fällen an Stelle einer elektronischen Einladung diese auch schriftlich auf postalischem Wege erfolgen.“

§ 8 Absatz 1 wird um nachstehenden Satz 6 ergänzt:

„Satz 4 und 5 gelten sowohl für die elektronische als auch die schriftliche Übersendung der Einladung.“

§ 2

Die 12. Änderung der Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Stadtbetriebe Siegburg AÖR tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Siegburg, 13.04.2022